



Informationen zu Messgeräten in Kfz-Werkstätten und bei Reifendiensten

Eichpflicht

Folgende Messgeräte dürfen nur geeicht verwendet werden:

- Reifendruckmessgeräte und Reifendruckautomaten
- Manometer für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen
- AdBlue-Zapfanlagen (Harnstoff-Wassergemisch), wenn nach Messwert abgerechnet wird bzw. wenn eine Pauschale über den Messwert ermittelt wird

Bereitgehaltene Messgeräte, die zum Beispiel im Lager oder in Schränken liegen, müssen geeicht sein, da sie zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Vorbereitung verwendet werden können.

Der Verwender der Messgeräte hat gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)¹ sicherzustellen, dass Messgeräte nicht ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden.

Das Mess- und Eichrecht ist nicht anzuwenden auf:

- mechanische Reifenprofilmessgeräte, Bremsverzögerungsmessgeräte, Bremsprüfstände und Messgeräte zur Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen gemäß Anlage 1 Nr. 12 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)²
- in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen Messgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 der MessEV
- in Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte, wenn der Reifendruck durch ein dem Mess- und Eichgesetz entsprechendes Messgerät kontrolliert wird
- Abgasmessgeräte bei der Verwendung für die amtlich anerkannte AU

Eichfristen

Die Eichfrist eines Messgerätes ist durch § 34 der MessEV bestimmt.

Messgerät	Eichfrist
Reifendruckmessgeräte und Reifendruckautomaten	2 Jahre
Manometer für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen (Klasse 1,0)	2 Jahre
AdBlue Füllstationen (mobil und stationär)	2 Jahre

Die **Eichfrist** von Messgeräten **endet vorzeitig**, wenn die Anforderungen an das Messgerät, wie z.B. die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr eingehalten werden, das Eichkennzeichen, die Konformitäts-kennzeichnung oder Sicherungsstempel verletzt oder entfernt wurden bzw. unkenntlich sind.

Die Eichfrist endet auch dann vorzeitig, wenn Änderungen am Messgerät vorgenommen wurden, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben können. Wenn die Eichfrist endet, darf das Messgerät nicht mehr verwendet bzw. bereitgehalten werden. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit einem Bußgeld geahndet.

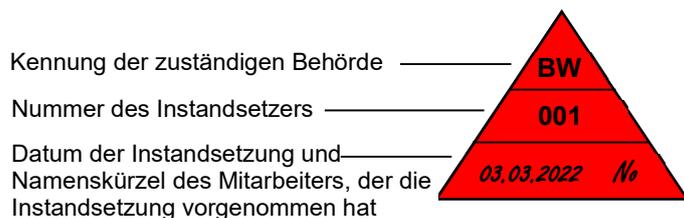
Wartung oder Reparatur eines Messgerätes

Vorgeschriebene Wartungen sind entsprechend der Gebrauchsanweisung durchzuführen. Der Nachweis ist übersichtlich zu führen und für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der Eichfrist, längstens jedoch für 5 Jahre, aufzubewahren. Im Nachweis sind anzugeben: der Zeitpunkt der Wartungen bzw. Reparatur, die durchgeführten Arbeiten sowie die ausführende Person.

Formblätter für Wartungsnachweise können von der Internetseite der AGME unter Fachinformation / Formblätter heruntergeladen werden (www.agme.de).

Wenn für Reparaturen Sicherungsstempel verletzt oder entfernt werden müssen, **endet die Eichfrist** gemäß § 37 MessEG vorzeitig. Die weitere Verwendung des Messgerätes im Anwendungsbereich des MessEG ist dann unzulässig bzw. ordnungswidrig.

Dies gilt gemäß § 37 Abs. 5 MessEG **nicht**, sofern die Reparaturen von einem nach § 54 MessEV anerkannten Instandsetzungsbetrieb ausgeführt werden, das Messgerät von diesem mit dem Instandsetzerkennzeichen (Klebumklebung als rotes Dreieck gemäß Anlage 8 Nr. 3 MessEV) gekennzeichnet und seitens des Verwenders der Messgeräte unverzüglich ein Eichantrag gestellt wird. In diesem Fall darf das Messgerät bis zur erneuten Eichung weiter verwendet oder bereitgehalten werden.



Instandsetzerkennzeichen

Beantragung der Eichung

Derjenige, der Messgeräte verwendet oder bereithält, ist nach § 38 MessEG verpflichtet, rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist, eine Eichung zu beantragen. Die neue Eichfrist schließt unmittelbar an die alte an.

Wird ein Messgerät nicht rechtzeitig zur Eichung angemeldet, sodass es am 01.01. des Folgejahres nicht geeicht ist, darf dieses dann ab dem 01.01. nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden. Wird festgestellt, dass ein Messgerät ungeeicht verwendet oder bereitgehalten wird, leitet das Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein, welches ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Erfolgt der Antrag auf Eichung jedoch mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist, wird das Messgerät einem geeichten Messgerät gleichgestellt, wenn

1. der Messgeräteverwender das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten hat und
2. es dem zuständigen Eichamt nicht mehr möglich ist, die Eichung bis zum Ablauf der Eichfrist durchzuführen. Das Messgerät darf dann bis zur Eichung weiter verwendet werden.

Verwenderanzeige nach § 32 MessEG

Gemäß § 32 MessEG müssen Sie die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer zuständigen Eichbehörde anzeigen.

Dazu nutzen Sie am besten die zentrale Meldeplattform (www.eichamt.de). Näheres können Sie einem gesonderten Informationsblatt entnehmen (www.agme.de). Nach § 60 MessEG, Bußgeldvorschriften, Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gebühren

Für die Eichung werden Gebühren nach der Mess- und Eichgebührenverordnung³ in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

Rechtsquellen

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der aktuell gültigen Fassung

² Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der aktuell gültigen Fassung

³ Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV) vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330) in der aktuell gültigen Fassung